

# Inhalt

	Vorwort .....	3
	Autorenverzeichnis .....	5
<b>1</b>	Konservierende/chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen .....	7
<b>2</b>	Individualprophylaxe und Früherkennungsuntersuchungen .....	133
<b>3</b>	Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch), Kiefergelenkserkrankungen (Aufbissbehelfe) und obstruktiver Schlafapnoe (Unterkieferprotrusionsschienen) .....	153
<b>4</b>	Kieferorthopädische Behandlung .....	187
<b>5</b>	Systematische Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalbehandlungen (PAR-Behandlung) .....	193
<b>6</b>	Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen .....	225
<b>7</b>	Auszug der GOÄ/GKV und GOÄ/PKV .....	287
<b>8</b>	Leistungen aus der GOZ die nicht im Leistungskatalog der GKV vorhanden sind – Analoge Leistungen .....	303
<b>9</b>	Schriftliche Vereinbarungen mit Patienten .....	337
<b>10</b>	Festzuschüsse/Suprakonstruktion als Regelversorgung .....	345
<b>11</b>	Materialliste – Berechnungsfähige Materialien in der GOZ 2012 .....	349
<b>12</b>	Zahntechnische Leistungen im Sprechzimmer (gemäß § 9 GOZ) .....	351
	Kurzübersicht Gegenüberstellung BEMA/GOZ .....	355

BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergleich BEMA ↔ GOZ	GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung
<b>04</b> Bew.-Zahl: <span style="margin-left: 100px;">10</span> + alle zahnärztlich notwendigen BEMA-Leistungen + neben Ä 1 + neben BEMA-Nr. 01 + Röntgenleistungen	<b>Erhebung des Parodontaler Screening-Index</b> ! Erhebung des PSI-Code mit Dokumentation: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Code 0 = keine Blutung, kein Zst/Plaque, Sondierungstiefe &lt; 3,5 mm</li> <li>• Code 1 = Blutung, kein Zst/Plaque, Sondierungstiefe &lt; 3,5 mm</li> <li>• Code 2 = Blutung, Zst/Plaque u./o. überstehende Kronen-/Füllungsrän­der, Sondierungstiefe &lt; 3,5 mm</li> <li>• Code 3 = Sondierung 3,5–5,5 mm*</li> <li>• Code 4 = Sondierung &gt; 5,5 mm*</li> </ul> ! Furkationsbeteiligung – zusätzliche Kennzeichnung des betroffenen Sextanten mit „**“, die Einstufung des nächsthöheren Code, als der mit den gemessenen Werten wird dokumentiert. ! Achtung – Dokumentation der Befunde und Befundauswertung. ! Eine schriftliche Information des Befundergebnisses ist den Versicherten auszuhändigen (mittels Vordruck 11 Anlage 14a BMV-Z). ! Selbstständige diagnostische Maßnahme, keine Altersvorgabe. Die Leistung ist auch bei Kindern abrechnungsfähig. Bis 18 Jahre erfolgt die Erhebung des PSI-Codes an den Parodontien der Indexzähne 16, 11, 26, 36, 31 und 46, bei deren Fehlen werden die Nachbarzähne genommen. ! Zeitbegrenzung: Innerhalb von 2 Jahren einmal abrechenbar (nach 7 Quartalen, nicht taggenau nach 2 Jahren). ! Der PSI ist eine präventive Maßnahme. Keine Voraussetzung für die Genehmigung einer PAR-Behandlung. Jedoch vor einer systematischen PAR-Therapie möglich. - Nicht während einer systematischen PAR-Therapie abrechnungsfähig.	<b>GOZ</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 x innerhalb eines Jahres</li> <li>• nicht nur für PSI-Status, sondern auch z. B. für SBI, PBI oder CPITN</li> </ul> <b>BEMA</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fristvorgabe: 1 x in 2 Jahren</li> <li>• Erhebung des PSI-Status</li> </ul> <b>BEMA = GOZ</b> keine Altersangabe	<b>4005</b> 1,0-fach: 4,50 € 2,3-fach: 10,35 € 3,5-fach: 15,75 € + GOÄ-Leistungen + Röntgenleistungen + GOZ-Leistungen aus allen Teilen	<b>Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI)</b> ! Für Gingival- oder Parodontalindex (z. B. PSI, PBI, SBI, CPITN). ! Die GOZ-Nr. 4005 ist maximal zweimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig. ! Mehr als zwei erforderliche Indizes innerhalb eines Jahres sind gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig. - Nicht für die schriftliche Information an den Patienten über das Untersuchungsergebnis im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 4005 berechenbar.
			€ Um eine Honorierung gemäß dem BEMA zu erhalten, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,4 notwendig.	
			✎ <b>Hinweis</b> Die BEMA-Punktwerte können sich ändern. KZV-Unterschiede bei den Punktwerten sind zu beachten. Der Honorarunterschied BEMA/GOZ ist im Kontext mit der gesamten Behandlung zu sehen, so ist z. B. die GOZ-Nr. 4005 zweimal jährlich berechnungsfähig, die BEMA-Nr. 04 hingegen lediglich einmal innerhalb von 2 Jahren.	
			✎ Analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ <ul style="list-style-type: none"> <li>• PSI-Code/Gingivalindex mehr als zweimal innerhalb eines Jahres</li> </ul>	

\* PAR-Therapie gemäß GKV möglich!

BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergleich BEMA ↔ GOZ	GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung
<b>UP2</b> Bew.-Zahl: 49  <ul style="list-style-type: none"> <li>+ 7b</li> <li>+ ggf. 98a</li> <li>+ Material- und Laborkosten</li> </ul>	<b>Abformung und dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>❗ Abrechenbar in Verbindung mit der Versorgung einer Unterkieferprotrusionsschiene für <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abformung beider Kiefer und</li> <li>• die dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition.</li> </ul> </li> <li>❗ Die individuelle Anfertigung der Unterkieferprotrusionsschiene ist eine wesentliche Voraussetzung. Die unterschiedlichen Protrusions- und Konstruktionselemente, unterschiedliche Materialien und die individuellen Besonderheiten des Patienten sind zu berücksichtigen.</li> <li>ℹ Die Leistung ist nicht genehmigungspflichtig, jedoch kann die Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene nur auf Veranlassung eines Vertragsarztes mit Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“, oder der Qualifikation nach § 6 Abs. 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband zu Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erfolgen.</li> <li>ℹ Die Leistung ist nur in Verbindung mit der Versorgung einer Unterkieferprotrusionsschiene bei obstruktiver Schlafapnoe abrechnungsfähig.</li> <li>+ Die Material- und Laborkosten können gesondert abgerechnet werden.</li> <li>+ Die BEMA-Nr. 7b ist zzgl. Material- und Laborkosten (wenn Planungsmodelle einschließlich diagnostischer Auswertung notwendig sind) abrechenbar.</li> <li>+ Ggf. zzgl. BEMA-Nr. 98a (nur wenn eine Abformung mit einem konfektionierten Löffel nicht ausreichend ist).</li> <li>- Nicht neben BEMA-Nr. 2 abrechnungsfähig.</li> <li>- Die zusätzliche Anwendung besonderer Abdruckverfahren ist nicht abrechnungsfähig.</li> </ul>	<b>GOZ</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine vergleichbare Leistung vorhanden</li> <li>• ggf. GOZ-Nrn. 0060, 0065, 5170, 8000 ff., 6020</li> </ul> <b>BEMA</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einmal für die Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene abrechenbar</li> <li>• Abformung beider Kiefer</li> <li>• dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition</li> </ul> <p style="text-align: center;">-----</p> <b>Dokumentationsempfehlung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Ergebnis der dreidimensionalen Registrierung</li> <li>• verwendete Materialien</li> </ul>	<b>Eine vergleichbare Leistung ist in der GOZ nicht enthalten.</b>  Erfolgt die Abformung und dreidimensionale Registrierung der Startprotrusion in Verbindung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene, ist dies als Analogleistung (gemäß § 6 Abs. 1 GOZ) berechnungsfähig.  Ggf. zusätzlich berechnungsfähig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• GOZ-Nr. 8000 für die Funktionsanalyse</li> <li>• GOZ-Nrn. 8010 ff. für die dreidimensionale Registrierung</li> <li>• Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für eine digitale Registrierung</li> <li>• Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Eingliederung der Protrusionsschiene</li> </ul>	

## 8 Leistungen aus der GOZ die nicht im Leistungskatalog der GKV vorhanden sind

BEMA-Nr.	GOZ-Nr.
<p>Eine private Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 ist möglich, sofern die Behandlung <b>nicht</b> gemäß den Richtlinien/Abrechnungsbestimmungen erfolgt, die Behandlung über das ausreichende, wirtschaftliche und notwendige Maß hinaus geht (§§ 12, 70 SGB V), oder für die Maßnahme im BEMA keine entsprechende Gebühr aufgenommen wurde.</p> <p>Die Berechnung erfolgt dann gemäß den Bestimmungen der GOZ/GOÄ.</p> <p>Wünscht der Patient auf eigene Kosten behandelt zu werden, soll zwischen Zahnarzt und Patient/Zahlungspflichtigem eine schriftliche Vereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z getroffen werden. Mit dieser lässt sich der Zahnarzt den Wunsch des Versicherten bestätigen, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Die Berechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen der GOZ/GOÄ.</p> <p>Dies können z. B. Leistungen sein, die nicht im BEMA enthalten sind (z. B. FAL/FTL, PZR usw.), sowie Maßnahmen, für die zwar grundsätzlich eine Kassenleistung zur Verfügung steht, jedoch aufgrund der Abrechnungsbestimmungen, Richtlinien oder der Wirtschaftlichkeit nicht als solche gewährt werden können (z. B. BEMA-Nr. 107 (Zst) mehr als einmal je Kalenderjahr, Wurzelkanalbehandlungen außerhalb den Richtlinien usw.).</p>	<p>Die aufgeführte Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt.</li> <li>• ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.</li> <li>• geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).</li> </ul>

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	GOZ (§ 9 – mögliche zahntechnische Leistungen)
<b>A Allgemeine zahnärztliche Leistungen</b>		
0030	<p>1,0-fach: 11,25 € 2,3-fach: 25,87 € 3,5-fach: 39,37 €</p> <p><b>Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen</b></p> <p>ⓘ Je Heil- und Kostenplan, auch mehrfach bei alternativen Planungen.</p>	
0050	<p>1,0-fach: 6,75 € 2,3-fach: 15,52 € 3,5-fach: 23,62 €</p> <p><b>Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung</b></p> <p>ⓘ Je Abformung (auch Teilabformung) berechenbar. Die Abformung ist einschließlich Diagnose, Planung und Auswertung.</p> <p>📄 Analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (Aufzählung ggf. nicht abschließend)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PC-gestützte Auswertung zur Diagnose/Planung</li> </ul>	<p>0701 Versand 0702 Sonderversand 0732 Desinfektion 0301 Zahn vermessen 0302 Modell vermessen</p> <p>Die Liste der angegebenen Laborleistungen ist ggf. nicht abschließend.</p>